



GreenTax & Energy

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Ostern – das Fest der Hoffnung, der Verwandlung und nicht zuletzt: der versteckten Überraschungen. Was draußen im Garten das Osternest ist, sind für uns im GreenTax-Kosmos Gesetzesentwürfe, Sondierungspapiere und neue Meldepflichten. Oft gut getarnt im Dickicht von Verordnungen, aber bei genauem Hinsehen mit substanziellen Folgen für die Praxis.

Ein solches „besonders großes Ei“ liegt mitten im Rasen der Koalitionsverhandlungen: Die geplante Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für alle – verbunden mit einer Halbierung der Netzentgelte und flankiert von einem neuen Industriestrompreis für energieintensive Unternehmen. Was für die einen wie ein gefundenes Geschenk wirkt, wirft für andere neue Fragen auf: Wo liegt der genaue Anwendungsbereich? Was bedeutet das für Unternehmen mit bestehenden Entlastungen oder Selbstversorgungsmodellen? Und was erwartet uns bei der beihilferechtlichen Einordnung?

Diese Fragen beschäftigen derzeit viele – und wir greifen sie in unserem nächsten GreenTax Wednesdays Webinar am 26.04.2025 ausführlich auf. Wie beim Ostereiersuchen gilt: Wer sich frühzeitig orientiert, hat die besten Chancen auf den vollen Korb.

Ein weiteres Ei, das sich dieses Frühjahr überraschend in den Compliance-Garten gelegt hat, ist die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung über das neue Portal MOEVE. Die Anträge auf Steuerentlastung nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG müssen nun digital gestellt werden – wer weiterhin „analog“ unterwegs ist, wird künftig leer ausgehen. Wir geben Ihnen eine kompakte Einführung, zeigen Stolpersteine und erläutern,

wie Sie sich organisatorisch und technisch gut aufstellen können. Denn nicht jedes digitale Tool lässt sich intuitiv knacken – manche Ostereier brauchen Spezialwerkzeug.

Auch der Blick nach Europa birgt Überraschungen: Bei der CBAM-Berichterstattung zeigt sich, dass die Kommission zwar Fristen vorgibt, aber bei den praktischen Vorgaben weiter nachjustiert. Der neue CBAM-Durchführungsrechtsakt hat einige Anforderungen konkretisiert, andere (noch) offen gelassen. Wir bringen Licht ins Dickicht – und zeigen, wie Sie als Importeur nicht nur regelkonform, sondern auch effizient durch den CBAM-Garten navigieren.

Ein bunter Eierstrauß zeigt sich auch im Bereich der Abgaben auf Einwegkunststoffe: Mit dem nationalen Einwegkunststofffonds-Gesetz ist der Osterhase des Verpackungsrechts im Anflug – oder besser: der Abgabenbescheide. Wer bisher glaubte, nur Hersteller seien betroffen, sollte genauer hinsehen. In unserem Beitrag beleuchten wir, wer als Verpflichteter gilt, welche Fristen jetzt wichtig werden – und wie Sie sich vorbereiten.

Nicht zuletzt bringen wir Gerichtsurteile und Regelungen aus dem Energierecht in Ihr Osterfest: Vom EuGH-Urteil zu Kundenanlagen bis zur nationalen Debatte um Letztverbraucher und Stromsteuerpflicht – hier zeigt sich, wie wichtig die feine Abgrenzung ist. Nicht alles, was österreichisch bunt daherkommt, ist frei von Belastungen – manches erweist sich bei näherem Hinsehen als rechtlich hartgekocht.

Wir hoffen, dass diese Ausgabe für Sie nicht nur bunte Überraschungen, sondern vor allem praktische Orientierung bietet – und laden Sie ein, die vielen Themen mit uns weiterzudenken, sei es im persönlichen Gespräch, im Webinar oder in einer unserer Fachveranstaltungen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen frohe Ostern, erhellende Lektüre – und wie immer: ein gutes Gespür beim Finden der wirklich wichtigen Details.

Herzlichst
Bertil Kapff · Thomas Übleiß · Petra Chakam



Bertil Kapff

Director
Steuerberater, M.Sc.
Telefon +49 (0) 211 200 50-817
bertil.kapff@wts.de



Thomas Übleiß

Director
Rechtsanwalt
Telefon +49 (0) 211 200 50-703
thomas.uebleiss@wts.de



Petra Chakam

Manager
Diplom-Kauffrau
Telefon +49 (0) 941 383873-138
petra.chakam@wts.de

Inhaltsverzeichnis

1	Energie- und Stromsteuer	5
1.1	Wichtige Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht zum 1. Januar 2025	5
1.2	Beihilferechtliche Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht zum 1. Januar 2025	7
1.3	Unternehmen in Schwierigkeiten: Keine Entlastung bei bilanzieller Schieflage trotz Zukunftschancen	10
1.4	Versorgerstatus bei EE-Großanlagen: BFH-Beschluss stellt gängige Praxis bei Volleinspeisern infrage	11
1.5	Weitere wichtige Änderungen ab 1. Januar 2025	12
1.6	Änderung der Zolltarifnummern für HVO-Biodiesel und Ölabfälle ab dem 01.01.2025 – Auswirkungen auf Zoll- und Energiesteuerrecht	13
2	Plastiksteuern & Kunststoffabgaben	15
2.1	Urteil mit Signalwirkung bestätigt Verpackungssteuer in Tübingen	15
2.2	Einwegkunststofffonds: Jetzt registrieren – erste Meldefrist am 15. Mai 2025 beachten!	17
3	CO ₂ -Grenzausgleich CBAM	19
3.1	CBAM: Wichtige Fristen und Neuerungen im Überblick	19
3.2	Zulassungsantrag für CBAM-Anmelder: Wichtige Informationen und Vorgehensweise	20
3.3	EU Omnibuspaket: Neue CBAM-Regelungen: Weniger Bürokratie, mehr Emissionskontrolle	22
4	Energy	24
4.1	EuGH-Urteil zur Kundenanlage: Weckruf für den deutschen Gesetzgeber	24
4.2	EnEfG 2025: Neue Pflichten zu Abwärme, Energiemanagement und Umsetzungsplänen im Blick	26
4.3	Einführung des EU-Emissionshandelssystems 2 (EU-ETS 2) und seine Auswirkungen auf Unternehmen	27
4.4	Treibhausminderungsquote: Meldung bis 15. Juli 2025	30

5	Veranstaltungen	33
5.1	Webinar: CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM) – Umsetzung in der Praxis	33
5.2	WTS On Air: GreenTax Wednesdays - Navigating Energy & Excise Taxation	34
5.3	Seminar: EMCS – Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	34
5.4	Webinar: Energie- und Stromsteuer für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen	36
5.5	Webinar: Update zur Energie- und Stromsteuer	37
5.6	Webinar: Aktuelles zum Energie- und Stromsteuergesetz – Grundlagen und Änderungen 2025	38
5.7	Webinar: CO ₂ -Emissionshandel mit Brennstoffen – Einführung und Aufgaben im Unternehmen	39
5.8	Webinar: Plastiksteuer in Deutschland – Einwegkunststofffonds und neue Abgabenregelungen	40

1 Energie- und Stromsteuer

1.1 Wichtige Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht zum 1. Januar 2025

Umsetzung per Verordnung nach dem Scheitern des Gesetzesentwurfs

Zum Jahresbeginn 2025 sind bedeutende Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht in Kraft getreten, die durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung (BGBl. 2024 I Nr. 445) umgesetzt wurden. Ursprünglich sollten diese Maßnahmen in einem Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht gebündelt werden. Aufgrund des politischen Koalitionsbruchs konnte diese Novelle jedoch nicht mehr verabschiedet werden. Die Bundesregierung hat deshalb wesentliche Reformen auf dem Verordnungsweg umgesetzt.

Die Änderungen betreffen insbesondere drei zentrale Punkte: die verpflichtende elektronische Antragstellung für die Steuerentlastungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG, den Wegfall der Vorlagepflicht für die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die Anpassung der Fristen für Steuerentlastungsanträge. Diese Maßnahmen sollen die Antragstellung erleichtern und das Verwaltungsverfahren effizienter gestalten, bringen aber auch neue Anforderungen für Unternehmen mit sich.

Verpflichtende elektronische Antragstellung für Steuerentlastungen

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Umstellung auf die digitale Antragstellung für Steuerentlastungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG. Seit dem 1. Januar 2025 müssen alle entsprechenden Anträge zwingend über das Online-Portal der Zollverwaltung eingereicht werden. Die bisherigen PDF-Formulare, die bislang postalisch eingereicht werden konnten, sind nicht mehr zulässig. Unternehmen müssen sich nun im Internet-Verbrauch- und Verkehrsteuer-Anwendungssystem (IVVA) der Zollverwaltung registrieren und dort die neue Dienstleistung „*Entlastung Energie/Strom für Unternehmen*“ nutzen.

Ursprünglich war eine dreijährige Übergangsfrist vorgesehen, die jedoch stark verkürzt wurde. Der Grund für diese Beschleunigung liegt in der erwarteten steigenden Anzahl von Anträgen, insbesondere durch die Erhöhung der Steuerentlastung nach § 9b StromStG auf 20,00 €/MWh. Durch die vollständige Digitalisierung des Verfahrens soll die Bearbeitung effizienter und schneller erfolgen. Unternehmen sind nun gefordert, ihre internen Abläufe entsprechend anzupassen und sicherzustellen, dass sie die technischen Voraussetzungen für die digitale Antragstellung erfüllen. Papiergestützte Anträge sind nicht mehr zulässig, wodurch sich Unternehmen frühzeitig auf das neue Verfahren einstellen müssen.

Wegfall der Vorlagepflicht für die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten

Bisher mussten Unternehmen mit jedem Entlastungsantrag eine detaillierte Beschreibung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten einreichen. Dieser Nachweis diente dazu, die Berechtigung zur Steuerentlastung zu belegen und wurde in der Regel über das Formular 1402 beim Hauptzollamt eingereicht.

Mit den neuen Regelungen entfällt diese Verpflichtung für Anträge nach § 9b StromStG, § 54 EnergieStG sowie weiteren relevanten Steuerentlastungstatbeständen wie § 9a StromStG oder § 51 EnergieStG. Unternehmen müssen diese Tätigkeitsbeschreibung nun nur noch auf ausdrückliches Verlangen des Hauptzollamts einreichen.

Diese Änderung führt zu einer Entlastung für Unternehmen, da der bürokratische Aufwand für Steuerentlastungsanträge reduziert wird. Dennoch bleibt die Verpflichtung zur korrekten Einordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit weiterhin bestehen. Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Angaben den Anforderungen der Zollverwaltung entsprechen. Die zuvor im Vordruck 1402 abgefragten Informationen wurden zudem zum großen Teil in die Antragsformulare für die Steuerentlastungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG übernommen.

In der Praxis bedeutet dies für Unternehmen, dass sie ihre wirtschaftliche Tätigkeitsbeschreibung zwar nicht mehr routinemäßig einreichen müssen, aber dennoch intern dokumentieren und jederzeit vorlegen können sollten. Eine fehlerhafte Einordnung kann dazu führen, dass Anträge abgelehnt oder nachträgliche Prüfungen eingeleitet werden.

Neue Fristen für Steuerentlastungsanträge

Ein weiterer wesentlicher Punkt der neuen Verordnung betrifft die Fristen für Steuerentlastungsanträge zur Energie- und Stromsteuer. Bisher mussten diese Anträge spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Verbrauchsjaahr folgenden Jahres gestellt werden. Dies bedeutete beispielsweise, dass eine Steuerentlastung für das Jahr 2023 spätestens bis zum 31. Dezember 2024 beantragt werden musste.

Mit der neuen Regelung entfällt diese starre Frist. Stattdessen müssen die Entlastungsanträge seit dem 01.01.2025 bis zum Ablauf der allgemeinen Festsetzungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO eingereicht werden. Für Verbrauchsteuern beträgt diese Frist grundsätzlich ein Jahr, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Für die meisten Unternehmen ändert sich dadurch in der Praxis wenig, da auch unter der neuen Regelung die Steuerentlastung für ein Jahr weiterhin bis zum 31. Dezember des Folgejahres beantragt werden kann. Die Neuregelung bietet lediglich in besonderen Fällen mehr Flexibilität, etwa wenn eine Ablaufhemmung nach § 171 Abgabenordnung greift. Diese tritt beispielsweise in Kraft, wenn eine steuerliche Außenprüfung durchgeführt wird. In solchen Fällen kann die Frist für die Antragstellung verlängert werden.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass sie ihre internen Fristen zwar weiterhin sorgfältig überwachen müssen, aber in Einzelfällen von der flexibleren Regelung profitieren können. Dennoch wird empfohlen, Anträge weiterhin so früh wie möglich einzureichen, um Verzögerungen oder den ungewollten Ablauf der Festsetzungsfrist zu vermeiden.

Fazit: Anpassung an die neuen Anforderungen erforderlich

Die zum Jahreswechsel 2024/2025 in Kraft getretenen Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht bringen sowohl Erleichterungen als auch neue Anforderungen für Unternehmen mit sich. Um Verzögerungen oder Fristversäumnisse zu vermeiden, sollten Unternehmen jetzt sicherstellen, dass sie über einen funktionierenden Zugang zum Zoll-Portal verfügen. Eine rechtzeitige Vorbereitung wird es ermöglichen, die neuen Anforderungen reibungslos zu erfüllen und weiterhin von den Steuerbegünstigungen zu profitieren.

Autor:innen: Bertil Kapff und Abdil Tekin | beide Düsseldorf

1.2 Beihilferechtliche Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht zum 1. Januar 2025

Neuerungen bei der Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen

Zum Jahreswechsel 2025 wurden die beihilferechtlichen Anforderungen für Unternehmen, die Steuerentlastungen nach dem Energie- und Stromsteuergesetz in Anspruch nehmen, überarbeitet. Die wichtigsten Änderungen betreffen das Formular 1139, das für die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen verwendet wird, sowie die Prüfkriterien zur finanziellen Stabilität der Antragsteller.

Eine zentrale Neuerung betrifft die Lockerung der Nachweispflichten für Unternehmen mit geringen Entlastungsbeträgen. Während bislang alle Antragsteller die beihilferechtliche Selbsterklärung einreichen mussten, entfällt diese Pflicht ab 2025 für Unternehmen, deren jährliche Steuerentlastung unter 10.000 Euro pro Begünstigungstatbestand liegt. Diese Unternehmen müssen die Selbsterklärung nur noch auf Verlangen des Hauptzollamts vorlegen. Für Unternehmen mit höheren Steuerentlastungen bleibt die Einreichung der Selbsterklärung hingegen weiterhin verpflichtend.

Strenge Beihilferegeln für Unternehmen in Schwierigkeiten

Zusätzlich wurden die Prüfkriterien für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten konkretisiert. Unternehmen müssen nun detailliertere Angaben zu ihrer finanziellen Lage machen und die beihilferechtlichen Voraussetzungen durch bilanzbezogene Kennzahlen nachweisen. Diese Angaben sind in der Selbsterklärung verbindlich anzugeben und müssen für den Zeitraum des Steuerentlastungsantrags dokumentiert werden. Ziel dieser Verschärfung ist es, zu verhindern, dass Unternehmen in finanzieller Schieflage unzulässige Beihilfen erhalten.

Die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ wurde weiter präzisiert, sodass Unternehmen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, grundsätzlich keine Steuervergünstigungen mehr erhalten können.

Ein Unternehmen gilt als wirtschaftlich schwierig, wenn es beispielsweise:

- › Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt,
- › bei Kapitalgesellschaften mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals aufgrund von Verlusten verloren gegangen ist,
- › ein buchwertbasiert Verschuldungsgrad von über 7,5 sowie ein Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0 in den vergangenen zwei Jahren aufweist.

Bisher bestand in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Steuervergünstigungen trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu erhalten, wenn das Unternehmen nachweisen konnte, dass die Schwierigkeiten nur vorübergehend waren. Ab 2025 gilt eine verschärfte Regelung: Entscheidend ist nun ausschließlich der Zeitpunkt der Antragstellung. Ist ein Unternehmen zu diesem Zeitpunkt als „in Schwierigkeiten“ eingestuft, kann es keine Steuerbegünstigungen mehr erhalten.

Patronatserklärungen nicht mehr zulässiges Sicherungsmittel

Eine weitere maßgebliche Änderung betrifft den Wegfall der Möglichkeit, Patronatserklärungen als Nachweis wirtschaftlicher Stabilität zu nutzen. Bislang konnten wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen durch eine Patronatserklärung ihrer Muttergesellschaft belegen, dass eine finanzielle Absicherung gewährleistet ist. Die Europäische Kommission hat jedoch festgestellt, dass Patronatserklärungen keine direkte Kapitalaufstockung bewirken und daher nicht als ausreichender Nachweis für die wirtschaftliche Stabilität eines Unternehmens dienen. Daher werden Patronatserklärungen ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr als Sicherungsmittel akzeptiert. Unternehmen, die sich bisher auf dieses Mittel verlassen haben, müssen alternative Nachweise erbringen, um weiterhin beihilfrechtliche Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen zu können.

Eine Ausnahme besteht jedoch weiterhin für Unternehmen, die einem Ergebnisabführungsvertrag nach § 291 AktG mit Verlustübernahme nach § 302 AktG unterliegen. In diesem Fall kann die Verlustübernahme der Muttergesellschaft die finanzielle Situation des Unternehmens stabilisieren und somit die Beihilfefähigkeit aufrechterhalten. Dadurch kann bspw. ein aufgezehrtes Stammkapital „geheilt“ werden, sodass die Steuervergünstigungen trotz eines vorherigen wirtschaftlichen Abschwungs gewährt werden können. Unternehmen, die in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis stehen, sollten daher rechtzeitig prüfen, ob ein bestehender Ergebnisabführungsvertrag als Nachweis für die wirtschaftliche Stabilität herangezogen werden kann.

Neue Meldepflichten nach der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)

Parallel zur Anpassung der Selbsterklärung wurden auch die Meldepflichten nach der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) verschärft. Die Schwellenwerte für die Anzeige- und Erklärungspflicht wurden gesenkt, wodurch mehr Unternehmen meldepflichtig werden.

Ab 2025 müssen Unternehmen ihre Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, -ermäßigungen oder -entlastungen) bereits ab einer Höhe von 100.000 Euro pro Kalenderjahr melden. Für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei oder Aquakultur tätig sind, liegt die Meldegrenze bei 10.000 Euro. Damit sind nun auch Unternehmen meldepflichtig, die zuvor unterhalb der bisherigen Schwellenwerte lagen.

Die Erstmeldung der Steuerbegünstigungen für das Jahr 2024 muss spätestens bis zum 30. Juni 2025 an die Zollverwaltung übermittelt werden. Unternehmen müssen sicherstellen, dass alle im Jahr 2024 erhaltenen Steuerbegünstigungen fristgerecht gemeldet werden.

Zudem ist die elektronische Übermittlung der Meldungen über das Zoll-Portal verpflichtend. Unternehmen müssen ihre Erklärungen über die Dienstleistung „Erfassung von Steuerbegünstigungen gemäß EnSTransV“ digital übermitteln. Eine papiergestützte Meldung ist nicht mehr möglich. Ziel dieser Umstellung ist eine effizientere und transparentere Erfassung der beihilferechtlich relevanten Steuerbegünstigungen, wodurch sich jedoch auch neue Anforderungen an die betroffenen Unternehmen ergeben.

Unternehmen müssen sich auf neue Anforderungen vorbereiten

Die neuen beihilferechtlichen Regelungen erfordern eine frühzeitige Anpassung der internen Prozesse. Um Verzögerungen oder den Verlust von Steuerbegünstigungen zu vermeiden, sollten Unternehmen sicherstellen, dass ihre bilanzbezogenen Kennzahlen korrekt dokumentiert sind, die Selbsterklärungen vollständig ausgefüllt werden und die Meldungen fristgerecht über das Zoll-Portal erfolgen. Eine enge Abstimmung mit der Steuer- und Finanzabteilung sowie eine frühzeitige Prüfung der wirtschaftlichen Lage sind essenziell, um die neuen beihilferechtlichen Anforderungen effizient umzusetzen. Die Verpflichtung zur fristgerechten und digitalen Meldung der Steuervergünstigungen über das Zoll-Portal erfordert zudem eine technische Umstellung und eine rechtzeitige Erfassung der relevanten Daten.

Autor:innen: Bertil Kapff und Stefanie Schwanke | beide Düsseldorf

1.3 Unternehmen in Schwierigkeiten: Keine Entlastung bei bilanzieller Schieflage trotz Zukunftschancen

Am 7. Oktober 2024 hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil (Az. VII R 14/21) grundlegende Aussagen zur Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Stromsteuergesetz (StromStG) getroffen. Im Kern stellt der BFH klar, dass die in Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) geregelten Voraussetzungen nicht im Wege einer Einzelfallwürdigung entkräftet werden können. Insbesondere ist eine positive Fortführungsprognose nicht geeignet, die Einstufung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zu entkräften.

Sachverhalt: Steuerentlastung trotz bilanzieller Überschuldung beantragt

Die Klägerin – Betreiberin eines Kraftwerks – hatte für das Jahr 2017 eine Steuerentlastung nach § 9b StromStG beantragt. Zwar war das Unternehmen bilanziell überschuldet, verwies aber auf ein tragfähiges Geschäftsmodell mit langfristiger Gewinnerzielung und auf die Weiterbelastung von Finanzierungskosten innerhalb der Unternehmensgruppe. Das Hauptzollamt lehnte den Antrag unter Verweis auf § 2a StromStG ab: Die Klägerin sei als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ einzustufen und daher nicht begünstigungsfähig.

BFH bestätigt restriktive Auslegung des Begriffs

Der BFH folgte der Argumentation der Zollverwaltung und wies die Revision zurück. Die Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sei nach der Systematik der AGVO klar und abschließend geregelt. Eine Einzelfallprüfung, ob sich das Unternehmen langfristig erholen könne oder ob wirtschaftlich tragfähige Ansätze vorlägen, sei nicht vorgesehen. Vielmehr sei entscheidend, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der AGVO – etwa durch das Eigenkapital, die Verlustentwicklung oder durch ein Insolvenzverfahren – objektiv erfüllt seien. Eine Fortführungsprognose sei ausdrücklich kein maßgebliches Kriterium.

Praktische Konsequenzen: Keine Steuerbegünstigung trotz positiver Perspektive

Mit dem Urteil steht fest: Unternehmen, die nach den beihilferechtlichen Maßstäben als „in Schwierigkeiten“ gelten, können keine Stromsteuerentlastungen beanspruchen – unabhängig von ihrer individuellen Zukunftsprognose. Die Rechtsprechung dient der einheitlichen Anwendung beihilferechtlicher Vorgaben, schränkt aber die Möglichkeiten zur Berücksichtigung unternehmensspezifischer Besonderheiten erheblich ein.

Geänderte Anforderungen im Vordruck 1139

In diesem Zusammenhang ist auch auf die geänderten Anforderungen im amtlichen Vordruck 1139 zur stromsteuerlichen Beihilferelevanz hinzuweisen. Die aktualisierte Fassung sieht u. a. eine detailliertere und formal striktere Selbsterklärung zur Nicht-Einstufung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vor. Die Anforderungen resultieren aus beihilferechtlichen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung und sind ab sofort bei allen einschlägigen Anträgen zu beachten.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.4 Versorgerstatus bei EE-Großanlagen: BFH-Beschluss stellt gängige Praxis bei Volleinspeisern infrage

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2024 (Az. VII B 27/24) hat der Bundesfinanzhof (BFH) zur Anwendung des § 1a Abs. 7 StromStV Stellung genommen und die Anforderungen an den Versorgerstatus für Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 2 Megawatt deutlich eingegrenzt. Die Entscheidung betrifft insbesondere Betreiber von Windkraft-, Biomasse- und Photovoltaikanlagen, die ihren Strom vollständig in das öffentliche Netz einspeisen.

Volleinspeisung als stromsteuerrechtlich relevantes „Leisten“

Die Einspeisung von selbsterzeugtem Strom stellt ein Leisten von Strom im Sinne des § 2 Nr. 1 StromStG dar und begründet grundsätzlich den Versorgerstatus. Für Betreiber größerer EE-Anlagen, die keine Stromabgabe innerhalb einer Kundenanlage vornehmen, kommen die stromsteuerrechtlichen Vereinfachungsregelungen nicht zur Anwendung. Weder § 1a Abs. 1a StromStV noch § 1a Abs. 2 StromStV sind einschlägig, da keine Belieferung innerhalb einer Kundenanlage erfolgt. Auch die Ausnahmeverordnungen nach § 1a Abs. 5 und 6 StromStV greifen nicht, weil sie auf Anlagen mit einer Nennleistung bis maximal 2 MW beschränkt sind.

Verwaltungspraxis: Eingeschränkter Versorger für Volleinspeiser

§ 1a Abs. 7 StromStV verweist für Strom aus Anlagen über 2 MW, der aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird, auf die entsprechende Anwendung des § 1a Abs. 6 StromStV. Ergänzend gilt der Anlagenbetreiber auch für den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom als Versorger. Nach bisheriger Praxis der Hauptzollämter wurde diese Vorschrift regelmäßig auch auf Volleinspeiser angewendet, die den erzeugten Strom vollständig an andere Versorger abgeben. Maßgeblich war, dass keine Belieferung von Letztverbrauchern außerhalb einer Kundenanlage erfolgte. In diesen Fällen wurde häufig ein eingeschränkter Versorgerstatus erteilt.

BFH widerspricht: Volle Anwendung der Tatbestandsvoraussetzungen

Der BFH stellt nun klar, dass § 1a Abs. 7 StromStV eine Rechtsgrundverweisung auf § 1a Abs. 6 StromStV enthält. Das bedeutet, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 1a Abs. 6 – insbesondere die Stromabgabe an Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage – auch bei Anwendung des § 1a Abs. 7 erfüllt sein müssen. Im entschiedenen Fall erfolgte eine vollständige Einspeisung in das Netz, ohne Belieferung innerhalb einer Kundenanlage. Der BFH verneinte daher die Anwendung der Vereinfachungsregelung und sah die Notwendigkeit einer Vollversorgererlaubnis nach § 4 Abs. 1 StromStG.

Geplante gesetzliche Klarstellung – und ihr Scheitern

Die bestehende Unsicherheit war dem Gesetzgeber bekannt. In einem Entwurf zum Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (BT-Drs. 20/12351) war vorgesehen, § 1a Abs. 7 StromStV dahingehend zu ändern, dass Betreiber von Anlagen aus erneuerbaren Energien mit einer elektrischen Nennleistung über 2 MW bei ausschließlicher Stromabgabe an andere Versorger explizit nicht als Versorger gelten. Damit sollte die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich abgesichert und der Anwendungsbereich des eingeschränkten Versorgerstatus rechtssicher ausgestaltet wer-

den. Der Gesetzentwurf wurde aufgrund der geänderten Mehrheitsverhältnisse im Bundestag jedoch nicht im parlamentarischen Verfahren umgesetzt, sodass es bei der aktuellen Rechtslage und der durch den BFH vertretenen engen Auslegung verbleibt.

Einordnung und Ausblick

Die Entscheidung des BFH steht im Widerspruch zur bisherigen Praxis vieler Hauptzollämter. Ob sich die Verwaltungspraxis an die neue Rechtsprechung anpasst, bleibt abzuwarten. Betreiber von Volleinspeisern mit mehr als 2 MW installierter Leistung sollten dennoch ihre stromsteuerrechtliche Einordnung sorgfältig prüfen – insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen an eine Vollversorgererlaubnis.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.5 Weitere wichtige Änderungen ab 1. Januar 2025

Erhöhung der Energiesteuer auf Erdgas

Die Energiesteuer auf als Kraftstoff versteuertes Erdgas ist von 18,38 Euro/Megawattstunde (MWh) auf 22,85 Euro/MWh gestiegen vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. b und c EnergieStG). Dies betrifft alle Nutzer von Erdgas als Kraftstoff und führt zu höheren Kosten für den Betrieb von erdgasbetriebenen Fahrzeugen.

Anhebung der Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr

Die Steuerentlastung für Erdgas im öffentlichen Personennahverkehr ist von 1,32 Euro/MWh auf 1,64 Euro/MWh gestiegen (vgl. § 56 Abs. 2 Nr. 3 lit. b und c EnergieStG). Diese Erhöhung soll den öffentlichen Verkehr unterstützen und die Nutzung von Erdgas als umweltfreundliche Alternative fördern.

Reduzierung der Steuerentlastung für Agrardiesel

Die Steuerentlastung für sogenannten Agrardiesel ist von 128,88 Euro/1.000 Liter auf 64,44 Euro/1.000 Liter gesunken (vgl. § 57 Abs. 5 Nr. 2 und 3 EnergieStG). Landwirte müssen sich auf höhere Betriebskosten einstellen, da die Entlastung deutlich reduziert wurde.

Kürzere Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege

Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege wurden von zehn auf acht Jahre verkürzt. Dies reduziert die Kosten für die Aufbewahrung, da weniger Raum für die Lagerung der Unterlagen benötigt wird und auch die Kosten für die elektronische Speicherung sinken. (vgl. BMW-Monatsbericht Januar 2025, *Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2025*).

Längere Bekanntgabefristen bei Verwaltungsakten

Die Frist für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten, wie Steuerbescheiden, wurde von drei auf vier Tage verlängert. Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf auf den nächsten Werktag. Diese Regelung gilt für alle Verwaltungsakte, die nach dem 31. Dezember 2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt

werden. (vgl. BMW-Monatsbericht Januar 2025, *Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2025*).

Autorin: Petra Chakam | Regensburg

1.6 Änderung der Zolltarifnummern für HVO-Biodiesel und Ölabfälle ab dem 01.01.2025 – Auswirkungen auf Zoll- und Energiesteuerrecht

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2522 eine neue Fassung der Kombinierten Nomenklatur (KN) veröffentlicht. Diese Änderungen sind zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten und betreffen unter anderem HVO-Biodiesel sowie die Einreihung von Ölabfällen.

Bisher wurde Gasöl mit einem biobasierten Kohlenstoffgehalt von mindestens 80 GHT unter der Zolltarifnummer 2710 19 43 erfasst. Mit der neuen Fassung der KN 2025 erfolgt die Einreihung nun unter der Warennummer 2710 19 42 sowie in einer weiteren neuen Kategorie unter 2710 19 44. Diese Änderung ist Teil der regelmäßigen Anpassung der zolltariflichen Einordnung von Biokraftstoffen, um eine präzisere steuerliche und abgas-technische Behandlung sicherzustellen.

Die neuen Zolltarifnummern für Gasöl lauten:

- 2710 19 42 – Gasöle mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff von mindestens 80 GHT
- 2710 19 44 – Andere spezifizierte Gasöle

Neben der Anpassung der Einreihung für Biokraftstoffe gibt es auch eine wichtige Änderung bei der Tarifierung von Ölabfällen, insbesondere solcher, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthalten. Bislang wurden diese Stoffe unter der einheitlichen Warennummer 2710 91 00 geführt. Ab 2025 wird diese Kategorie jedoch weiter differenziert, um eine genauere Einordnung dieser Schadstoffe zu ermöglichen. Durch diese Neustrukturierung sollen insbesondere stark PCB-belastete Ölabfälle separat erfasst werden, was eine gezielte Überwachung und eine vereinfachte Kontrolle ermöglicht.

Die neuen Zolltarifnummern für Ölabfälle lauten:

- 2710 91 10 – Ölabfälle mit polychlorierten Biphenylen (PCB) in einer Konzentration von mindestens 50 mg/kg
- 2710 91 90 – Ölabfälle, die andere polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthalten oder solche, die polychlorierte Biphenyle (PCB) in einer Konzentration von weniger als 50 mg/kg enthalten

Obwohl sich die zollrechtliche Einreihung ändert, bleibt die energiesteuerrechtliche Behandlung unverändert. Maßgeblich für die Energiesteuer bleibt die Kombinierte Nomenklatur in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung, auf die sich § 1a Nr. 2 EnergieStG bezieht. Für HVO-Biodiesel bleibt energiesteuerrechtlich weiterhin die Warennummer 2710 19 43 relevant, während zollrechtlich ab 2025 die neue Nummer 2710 19 42 anzuwenden ist. Diese abweichende Einordnung zwischen Zoll- und Energiesteuerrecht führt dazu,

dass Unternehmen beide Nummern entsprechend in ihren Dokumentationen berücksichtigen müssen. Insbesondere ist eine Anpassung der bestehenden energiesteuerrechtlichen Erlaubnisse nicht erforderlich, da sich die Energiesteuer weiterhin auf die Zolltarifnummern der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung von 2018 bezieht.

Aufgrund der neuen Einreihungen für Biokraftstoffe und Ölabfälle sowie der Divergenz zwischen Zoll- und Energiesteuerrecht sollten Unternehmen prüfen, inwieweit ihre Warenwirtschaftssysteme eine parallele Erfassung beider Zolltarifnummern ermöglichen. Die Einführung der neuen zollrechtlichen Nummern kann gegebenenfalls eine Anpassung interner Prozesse erfordern, um eine fehlerfreie Deklaration sowohl im Zoll- als auch im Verbrauchsteuerrecht sicherzustellen. Besonders für Unternehmen, die regelmäßig mit HVO-Biodiesel oder PCB-, PCT- und PBB-haltigen Ölabfällen arbeiten, ist es ratsam, sich mit den zuständigen Hauptzollämtern oder Zollstellen abzustimmen, um mögliche Unklarheiten oder Verzögerungen in der Abwicklung zu vermeiden.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

2 Plastiksteuern & Kunststoffabgaben

2.1 Urteil mit Signalwirkung bestätigt Verpackungssteuer in Tübingen

Am 27. November 2024 hat das Bundesverfassungsgericht die Verpackungssteuer der Stadt Tübingen für rechtmäßig erklärt. Dieses Urteil bestätigt nicht nur die kommunale Steuerhoheit, sondern könnte auch als Vorbild für andere Städte dienen, die nachhaltige Maßnahmen gegen Verpackungsmüll ergreifen möchten. Die Entscheidung ist von besonderer Bedeutung, da sie eine rechtliche Klarstellung für Kommunen bietet, die eigenständig Umweltmaßnahmen umsetzen wollen. Insbesondere die Lenkungswirkung der Steuer zur Reduzierung von Einwegverpackungen wird dabei als legitimes Ziel anerkannt.

Hintergrund der Tübinger Verpackungssteuer

Seit dem 1. Januar 2022 erhebt Tübingen eine Steuer auf Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck, die für Speisen und Getränke zum Mitnehmen oder Sofortverzehr genutzt werden. Die Abgabe beträgt 0,50 Euro pro Einwegverpackung wie beispielsweise Kaffeebecher, 0,50 Euro pro Einweggeschirr wie Pommesschalen sowie 0,20 Euro pro Einwegbesteck oder ähnliche Hilfsmittel wie Trinkhalme oder Eislöffel. Mehrwegverpackungen sind von der Steuer ausgenommen, um Anreize für nachhaltige Alternativen zu schaffen. Die Stadt Tübingen verfolgt mit dieser Steuer das Ziel, die Abfallmenge zu reduzieren, die durch To-go-Verpackungen entsteht, und gleichzeitig den Umstieg auf wiederverwendbare Systeme zu erleichtern.

Rechtliche Bewertung der Steuer

Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass die Steuer als Verbrauchsteuer gemäß Art. 105 Abs. 2a GG zulässig ist. Entscheidend war dabei die Frage, ob der Verbrauch der Verpackungen typischerweise innerhalb des Gemeindegebiets erfolgt, was für viele To-go-Produkte als gegeben angesehen wurde. Insbesondere Produkte, die direkt nach dem Kauf konsumiert werden, seien davon betroffen. Die Entscheidung stärkt somit die steuerrechtliche Gestaltungshoheit der Kommunen im Bereich des Umwelt- und Resourcenschutzes.

Argumente der Klägerin und Begründung des Gerichts

Die Klägerin, eine Franchise-Nehmerin eines Schnellrestaurants, hatte argumentiert, dass die Steuer ihre Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG verletze, da sie eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung darstelle. Sie habe keine realistische Möglichkeit, die Steuerlast zu vermeiden, da der Wechsel zu Mehrwegverpackungen mit hohen Kosten verbunden sei und sich nicht für alle Produkte eigne. Zudem kritisierte sie, dass die Steuer pauschal erhoben werde und dabei keine Unterscheidung zwischen umweltfreundlicheren und weniger nachhaltigen Verpackungen gemacht werde.

Das Bundesverfassungsgericht wies diese Argumente jedoch zurück. Es stellte fest, dass eine Steuer mit Lenkungswirkung grundsätzlich zulässig ist, solange sie verhältnismäßig

bleibt und wirtschaftlich tragbare Alternativen bestehen. Da Betriebe die Möglichkeit haben, auf Mehrwegprodukte umzusteigen oder die Kosten teilweise auf die Kunden umzulegen, sei die Verpackungssteuer keine unzumutbare Belastung.

Auch der Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 GG sei nicht verletzt. Zwar könnten unterschiedliche Verpackungsmaterialien unterschiedlich umweltschädlich sein, doch eine detailliertere Differenzierung würde die Steuerverwaltung unverhältnismäßig erschweren. Zudem sei die Einwegverpackungssteuer auf den Verbrauch ausgerichtet, nicht auf die Umweltfreundlichkeit einzelner Materialien. Deshalb sei die Stückzahl als Bemessungsgrundlage eine praktikable Lösung, die im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung zu Verbrauchsteuern stehe.

Vereinbarkeit mit dem Bundesabfallrecht

Die Entscheidung ist auch deshalb bemerkenswert, weil sie die Vereinbarkeit der Steuer mit dem bestehenden Abfallrecht des Bundes bestätigt. Eine der zentralen Fragen war, ob die kommunale Verpackungssteuer mit der bundesweiten Einwegkunststoffabgabe kollidiert, die durch das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) geregelt wird. Das Gericht entschied, dass beide Maßnahmen nebeneinander bestehen können, da sie unterschiedliche Ebenen betreffen. Während die Einwegkunststoffabgabe Hersteller und Importeure bestimmter Kunststoffprodukte in die Pflicht nimmt, richtet sich die Verpackungssteuer an die Verkaufsstellen, die diese Produkte an Endverbraucher ausgeben. Dadurch greifen die beiden Maßnahmen zwar ineinander, führen jedoch nicht zu einem direkten Widerspruch.

Mögliche Doppelbelastung für Unternehmen

Dennoch könnte es in der Praxis zu einer finanziellen Doppelbelastung kommen. Unternehmen, die sowohl unter die Einwegkunststoffabgabe als auch unter die Verpackungssteuer fallen, müssen in beiden Systemen Abgaben leisten. Dies betrifft insbesondere Betriebe, die Kunststoffverpackungen aus dem Ausland importieren oder selbst in Umlauf bringen und diese dann an ihre Kunden weitergeben. In solchen Fällen ist die Belastung durch Steuern und Abgaben deutlich höher als bei Betrieben, die ausschließlich auf Mehrwegverpackungen setzen.

Auswirkungen des Urteils auf andere Städte

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat somit nicht nur Auswirkungen auf die Stadt Tübingen, sondern könnte eine breite Signalwirkung entfalten. Andere Städte, die ähnliche Maßnahmen planen, können sich nun auf diese Entscheidung stützen und entsprechende Steuern einführen. Gleichzeitig bleibt die Frage offen, inwieweit es künftig Anpassungen bei der bundesweiten Einwegkunststoffabgabe geben wird, um mögliche Härten für Unternehmen zu vermeiden. Insgesamt zeigt das Urteil, dass Kommunen im Rahmen ihrer Steuerhoheit aktiv Maßnahmen zur Reduzierung von Verpackungsmüll ergreifen können, ohne gegen geltendes Verfassungsrecht zu verstößen.

Autor:innen: Bertil Kapff und Helena Schimanowski | beide Düsseldorf

2.2 Einwegkunststofffonds: Jetzt registrieren – erste Meldefrist am 15. Mai 2025 beachten!

Hersteller müssen Kunststoffmengen melden und prüfen lassen – Sanktionen bei Versäumnissen möglich

Die Frist rückt näher: Bis zum 15. Mai 2025 müssen Unternehmen erstmals die Mengen an Einwegkunststoffprodukten melden, die sie im Jahr 2024 in Deutschland in Verkehr gebracht haben. Grundlage ist das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG). Die Meldung ist nur gültig, wenn sie bei Überschreiten der Bagatellgrenze von 100 kg durch einen registrierten Sachverständigen oder Berufsangehörigen (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer) geprüft und bestätigt wird. Unternehmen sollten jetzt die nötigen Schritte auf der DIVID-Plattform des Umweltbundesamts einleiten.

Wer ist betroffen – und was muss gezahlt werden?

Betroffen sind Hersteller, Importeure und bestimmte Händler, die Einwegkunststoffprodukte gemäß Anlage 1 EWKFondsG erstmals in Deutschland in Verkehr bringen. Die Abgabe bemisst sich nach dem Produktgewicht:

- Lebensmittelbehälter (0,177 EUR/kg)
- Tüten und Folienverpackungen (0,876 EUR/kg)
- nicht bepfandete Getränkebehälter (0,181 EUR/kg)
- bepfandete Getränkebehälter (0,001 EUR/kg)
- Getränkebecher (1,236 EUR/kg)
- leichte Kunststofftragetaschen (3,801 EUR/kg)
- Feuchttücher (0,061 EUR/kg)
- Luftballons (4,340 EUR/kg)
- Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte (8,972 EUR/kg)

Auch Online-Marktplatzanbieter mit Sitz im Ausland sind abgabepflichtig. Ab 2027 wird die Liste um Feuerwerkskörper mit Kunststoffanteilen erweitert.

Registrierung auf der DIVID-Plattform

Die Registrierung erfolgt über die offizielle Plattform des Umweltbundesamts unter:

- www.einwegkunststofffonds.de

Schritte im Überblick:

1. **Account anlegen:** Auf der Plattform einen Zugang erstellen, E-Mail bestätigen.
2. **Unternehmen registrieren:** Eingabe der Stammdaten, Markennamen und Produktkategorien. Auch ausländische Unternehmen sind registrierungspflichtig.
3. **Mengenmeldung bis 15. Mai 2025:** Die im Jahr 2024 in Verkehr gebrachte Menge muss fristgerecht gemeldet werden.

4. **Prüfvermerk erforderlich ab 100 kg:** Die Meldung muss durch einen beim Verpackungsregister registrierten Sachverständigen oder einen Berufsangehörigen geprüft werden. Ohne Bestätigung gilt die Meldung nicht als eingereicht.
5. **Bescheid und Zahlung:** Das Umweltbundesamt erlässt auf Basis der bestätigten Meldung den Abgabenbescheid. Die Zahlung ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

Sanktionen bei Pflichtverstößen

Versäumen Unternehmen die fristgerechte Registrierung oder die ordnungsgemäße Meldung, drohen:

- Abschätzung der Abgaben durch das UBA (auch bei fehlendem Prüfvermerk)
- Bußgelder und Zwangsgelder
- Ausschluss von Rückerstattungen
- Veröffentlichung als nicht registrierter Hersteller im öffentlichen Register

Jetzt aktiv werden: Registrierung abschließen und Meldung vorbereiten

Die Zeit drängt: Unternehmen sollten spätestens jetzt aktiv werden, um die Registrierung und Meldung fristgerecht und rechtskonform abzuschließen:

- DIVID-Zugang anlegen und prüfen, ob Abgabepflicht besteht
- Interne Datenlage zu Produktmengen 2024 aufbereiten
- einen registrierten Prüfer beauftragen
- Meldung und Prüfvermerk bis zum 15. Mai 2025 einreichen

Autor:innen: Bertil Kapff und Helena Schimanowski | beide Düsseldorf

3 CO₂-Grenzausgleich CBAM

3.1 CBAM: Wichtige Fristen und Neuerungen im Überblick

Ein umfassender Überblick über den aktuellen Stand und die bevorstehenden Regelungen des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ist entscheidend, da der CBAM-Zeitplan zügig voranschreitet. Es ist wichtig, stets auf dem neuesten Stand zu sein, um die Anforderungen rechtzeitig zu erfüllen.

Fristende für die Einreichung des CBAM-Berichts für Q4/2024

Das Fristende für die Einreichung des CBAM-Berichts für das vierte Quartal 2024 war der 31. Januar 2025. Änderungen eines bereits eingereichten CBAM-Berichts waren bis zum 28. Februar 2025 möglich. Die Berichte sind stets ausschließlich im Übergangsregister der Europäischen Kommission einzureichen. Eine Einreichung bei der DEHSt ist nicht frist- oder formwahrend.

Häufige Unstimmigkeiten in CBAM-Berichten

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass in den eingereichten CBAM-Berichten häufig extrem hohe Tonnagen der eingeführten Waren gemeldet wurden, die nicht mit den Handelsdaten übereinstimmen. Um Fehler zu vermeiden, die zu negativen finanziellen Folgen führen können, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Warenmengen müssen in Tonnen angegeben werden, nicht in Kilogramm.
- Tausender- und Dezimaltrennzeichen müssen nach englischen Konventionen gesetzt werden.
- Die angegebenen Mengen in den CBAM-Berichten müssen den Mengen der Zollanmeldungen entsprechen.

Anpassung der Kommunikationsvorlage zur Bestimmung des Emissionsfaktors

Die Europäische Kommission hat die Kommunikationsvorlage (CBAM Communication Template) zur Bestimmung des durchschnittlichen Emissionsfaktors für den Stromverbrauch überarbeitet. Diese Vorlage unterstützt Anmelder bei der Ermittlung der direkten und indirekten grauen Emissionen ihrer CBAM-Waren. Der durchschnittliche Emissionsfaktor wird nun automatisch in der Excel-Vorlage berechnet.

Neue FAQ der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat ihre Übersicht zu häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQ) aktualisiert. Neu hinzugefügte Fragen umfassen Themen wie die Festlegung von Emissionsfaktoren für indirekte Emissionen bei grenzüberschreitender Produktion und die Berücksichtigung relevanter Umwandlungsprozesse. Weitere Informationen zu den CBAM-Zertifikaten, die in der Regelphase erworben werden müssen, sind ebenfalls enthalten.

Aktualisierte Hilfsdokumente für die Berichtsabgabe

Seit dem 17. Januar 2025 sind auf der CBAM-Website der Europäischen Kommission aktualisierte Dokumente verfügbar, die bei der Berichtsabgabe im CBAM-Übergangsregister unterstützen. Diese Dokumente sind vorerst nur auf Englisch verfügbar und sollten regelmäßig auf der Website der Europäischen Kommission eingesehen werden.

Anpassungen im CBAM-Übergangsregister

Am 17. Januar 2025 wurden im Übergangsregister verschiedene neue Funktionen zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und Effizienz eingeführt. Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

- Möglichkeit, Daten von Anlagen aus Drittländern zu überschreiben.
- Verbesserungen beim Hochladen von Berichten über XML.
- Verbesserte Handhabung von ZIP-Dateien.
- Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinschreibung bei Anhängen entfällt.
- Verbesserte Funktionalität für Anlagenbetreiber aus Drittländern.

Fazit

Die Entwicklungen im Bereich CBAM erfordern weiterhin Aufmerksamkeit. Die regelmäßige Überprüfung der Website der Europäischen Kommission ist empfehlenswert, um stets auf dem neuesten Stand zu bleiben und die Anforderungen rechtzeitig zu erfüllen.

Autorin: Petra Chakam | Regensburg

3.2 Zulassungsantrag für CBAM-Anmelder: Wichtige Informationen und Vorgehensweise

Ab dem 1. Januar 2026 wird der Status „zugelassener CBAM-Anmelder“ für die Einfuhr von CBAM-Waren in das Zollgebiet der EU verpflichtend. Die zugehörige EU-Durchführungsverordnung zur Regelung des Antragsverfahrens liegt bereits vor und wurde am 18. März 2025 veröffentlicht. Diese Verordnung regelt unter anderem die Fristen und das Verfahren zur Einreichung des Antrags.

Damit hat die Europäische Kommission jene Regelungen zur Zulassung von CBAM-Anmeldern veröffentlicht, die in den Artikeln 5, 17 und 36 der CBAM-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/956, CBAM-VO) festgelegt sind. Ein Antrag auf Zulassung kann von in Deutschland niedergelassenen Einführern oder ihren indirekten Zollvertretern gestellt werden. Der Zulassungsantrag muss im CBAM-Register eingereicht werden, das parallel zum CBAM-Übergangsregister zugänglich sein wird.

Der Zugang zum CBAM-Register erfolgt über das Zoll-Portal. Falls noch keine Registrierung im Zoll-Portal vorliegt, bietet die Internetseite des Zolls eine detaillierte Anleitung zu den Anforderungen und dem Vorgehen.

Antragstellung ab Ende März möglich

Der am 18. März 2025 in Kraft getretene Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission zur Regelung des Antragsverfahrens für die Erteilung einer Zulassung nach Artikel 5 der CBAM-VO wird am 28. März 2025 in Kraft treten. Nach einer Ankündigung der Deutschen Emissionshandelsstelle DEHSt wird die Möglichkeit zur Antragstellung über das Zulassungsmodul im CBAM-Register ab dem 31.03.2025 möglich sein.

Benötigte Informationen für den Antrag auf Zulassung

Für den Antrag auf Zulassung müssen folgende Informationen bereitgehalten werden (Artikel 5 Absatz 5 CBAM-VO):

- Name, Anschrift und Kontaktangaben
- EORI-Nummer
- In der Union ausgeübte Hauptgeschäftstätigkeit
- Bescheinigung der Steuerbehörde darüber, dass gegen den Antragsteller keine Einziehungsanordnung wegen Steuerschulden in seinem Land anhängig ist
- Ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass der Antragsteller in den fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften oder die Marktmissbrauchsregeln beteiligt war und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen hat
- Nachweise über die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur Erfüllung der Pflichten der CBAM-VO
- Geschätzter Geldwert und geschätztes Volumen der Wareneinführen in das Zollgebiet der Union nach Warenart im Kalenderjahr der Antragstellung und im darauffolgenden Kalenderjahr
- Namen und Kontaktangaben der Personen, in deren Namen der Antragsteller handelt, falls zutreffend

Es handelt sich bei diesen Punkten um vorläufige Bestimmungen. Über weitere Bestimmungen, etwa bezüglich der Form und des genauen Inhalts einzureichender Dokumente, wird auf der Seite der Europäischen Kommission sowie über den Newsletter der DEHSt informiert.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung

Nachdem der Antrag auf Zulassung im CBAM-Register gestellt wurde, erfolgt die Prüfung durch die national zuständige Behörde. Für die Zulassung als CBAM-Anmelder werden gemäß den Voraussetzungen der CBAM-VO folgende Kriterien geprüft:

- Der Antragsteller war an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften, die Marktmissbrauchsregeln oder diese Verordnung beziehungsweise im Rahmen dieser Verordnung erlassene

delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte beteiligt und hat insbesondere in den fünf Jahren vor der Antragstellung keine schweren Straftaten begangen.

- Der Antragsteller erbringt den Nachweis über seine finanzielle und operative Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gemäß der CBAM-VO
- Der Antragsteller ist in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem der Antrag gestellt wird
- Dem Antragsteller wurde eine EORI-Nummer gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zugewiesen

Wichtiger Hinweis: Verzögerung bei der Bearbeitung von Anträgen

In Deutschland ist vorgesehen, dass die Antragsbearbeitung des Zulassungsverfahrens für CBAM-Anmelder in den Jahren 2025 und 2026 nicht unmittelbar von der DEHSt als der in Deutschland national zuständigen Behörde durchgeführt wird. Stattdessen sollen die Aufgaben und Befugnisse zur Durchführung der Verfahren auf eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle übertragen werden. Diese soll im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts die Aufgaben zur Durchführung der Antragsverfahren für den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Artikel 5 und Artikel 17 der EU-CBAM-VO wahrnehmen und die hierfür erforderlichen Befugnisse erteilt bekommen (Beleihung). Die Ermächtigungsgrundlage für die Beleihung wird im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) geschaffen, das derzeit im Bundestag abgestimmt wird. Eine Beleihung wird daher voraussichtlich erst im 2. Quartal 2025 erfolgen. Deshalb kann es in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission zum Zulassungsverfahren zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Zulassungsanträge kommen. Eine frühzeitige Antragstellung in den ersten Monaten des Jahres 2025 wird nicht zu einer schnelleren Zulassung führen. Dafür wird um Verständnis gebeten.

Empfehlung zur Antragstellung

Es wird empfohlen, sich für die Antragstellung genügend Zeit einzuräumen und früh zu starten, um sicherzustellen, dass alle Angaben korrekt sind und alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Dadurch kann die abschließende Bearbeitung des Antrags beschleunigt werden. Eine Abweisung des Antrags hat zur Folge, dass CBAM-Ware ohne die erfolgte Zulassung als CBAM-Anmelder nicht in die EU importiert werden darf.

Autorin: Petra Chakam | Regensburg

3.3 EU Omnibuspaket: Neue CBAM-Regelungen: Weniger Bürokratie, mehr Emissionskontrolle

Der CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) soll sicherstellen, dass die Anstrengungen zur Emissionsminderung der EU-Industrie nicht durch kohlenstoffintensive Importe untergraben werden und gleichzeitig Anreize für die globale Dekarbonisierung schaffen. Daten zeigen, dass wenige Importeure für über 99 % der Emissionen in importierten Gütern verantwortlich sind. Daher plant die Europäische Kommission, den CBAM

zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Kohlenstoffbepreisung zu fördern.

Weniger Verwaltungsaufwand, mehr Wirksamkeit

Zu den wichtigen Punkten dieser Vereinfachung gehören die Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Industrie, die Bewertung der Ausweitung auf weitere Sektoren und indirekte Emissionen im Überprüfungsbericht 2025, sowie Maßnahmen zur Vermeidung der Verlagerung von CO2-Emissionen im Rahmen einer Strategie gegen Umgehungsrisiken. Nach der Überprüfung wird im Jahr 2026 ein Legislativvorschlag zur Ausweitung des CBAM folgen. Zudem wird die Unterstützung der Partnerländer durch technische Hilfe und Zusammenarbeit zur Förderung der globalen Kohlenstoffpreisgestaltung angestrebt. Diese Maßnahmen sollen die Effektivität des CBAM erhöhen und die weltweiten Dekarbonisierungsbemühungen unterstützen.

Schwellenwerte entlasten kleinere Importeure

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, den CBAM-Mechanismus zu vereinfachen und zu stärken. Dies umfasst unter anderem die Einführung eines neuen kumulativen jährlichen Schwellenwerts, der es ermöglicht, etwa 90 % der Importeure von den CBAM-Verpflichtungen zu befreien, während weiterhin mehr als 99 % der Gesamtemissionen der Einfuhren in den vier CBAM-Sektoren (Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel) erfasst werden. Für die verbleibenden Importeure werden die Zulassung als CBAM-Anmelder, die Emissionsberechnungen, die Berichtspflichten und die finanzielle Haftung vereinfacht.

Omnibuspaket zur Vereinfachung EU-weiter Nachhaltigkeitsvorgaben

Diese Vereinfachungen sind Teil des sogenannten „**Sustainability Omnibus I und II**“, das die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 vorgestellt hat. Ziel dieses Pakets ist es, den administrativen Aufwand für Unternehmen deutlich zu senken – insbesondere für KMU – und gleichzeitig die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsinstrumente der EU zu sichern. Für den CBAM bedeutet das konkret: Weniger Meldepflichten für kleinere Importeure, klarere Vorgaben zur Autorisierung und Emissionsberechnung sowie verstärkte Maßnahmen gegen Umgehungsversuche.

CBAM im Kontext des Clean Industrial Deal

Diese Maßnahmen sollen die Effektivität des CBAM erhöhen und die weltweiten Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes unterstützen. Die EU-Kommission hat diese Vorschläge im Rahmen des Clean Industrial Deal vorgestellt, wie in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 (KOM(2025) 85 endgültig) dargelegt.

Autorin: Petra Chakam | Regensburg

4 Energy

4.1 EuGH-Urteil zur Kundenanlage: Weckruf für den deutschen Gesetzgeber

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom **28. November 2024** (Rechtssache **C-293/23**) grundlegende Klarstellungen zur deutschen Netzsystematik vorgenommen. Die Luxemburger Richter:innen erklärten die **weite Auslegung des Begriffs „Kundenanlage“** in Deutschland als **nicht vereinbar mit dem EU-Recht**, insbesondere mit der Strombinnenmarktrichtlinie (**Richtlinie (EU) 2019/944**). Demnach stellt die in § 3 Nr. 24a EnWG geregelte „nicht regulierte“ Kundenanlage eine **unzulässige Ausnahme vom Verteilernetz** dar.

Was ist eine Kundenanlage?

Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG sind energiewirtschaftliche Einrichtungen, die Letztverbraucher mit Energie versorgen und **nicht Teil des öffentlichen Versorgungsnetzes** sind. Sie befinden sich in der Regel auf dem Grundstück des Kunden oder in dessen unmittelbarer Nähe und dienen der **direkten Energieversorgung** des Endverbrauchers.

Typische Beispiele für Kundenanlagen sind:

- **Photovoltaikanlagen:** Solaranlagen auf Dächern von Wohnhäusern oder Gewerbebetrieben, die Strom für den Eigenverbrauch erzeugen.
- **Blockheizkraftwerke (BHKW):** Anlagen, die gleichzeitig Strom und Wärme produzieren und direkt an Verbraucher liefern – etwa in Mehrfamilienhäusern oder Hotels.
- **Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge:** Private oder gewerbliche Ladesäulen auf Kunden- oder Firmengeländen.
- **Wärmepumpen:** Heizsysteme, die Umweltwärme nutzen und ohne Einspeisung ins öffentliche Netz betrieben werden.
- **Speicheranlagen:** Batteriespeicher, die überschüssige Energie zwischenspeichern und bei Bedarf dem Endkunden wieder zur Verfügung stellen.
- **Kleinwindkraftanlagen:** Kleine Windenergieanlagen auf dem Grundstück eines Verbrauchers zur Eigenstromversorgung.

Diese Systeme waren bisher in Deutschland unter dem Begriff der Kundenanlage von der Netzentgeltregulierung und von der Regulierungspflicht als Netzbetreiber ausgenommen.

Was hat der EuGH entschieden?

Im konkreten Fall plante ein Unternehmen, rund 250 Wohneinheiten in zwei Quartieren über Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Strom zu versorgen – außerhalb des öffentlichen Netzes. Die Anlage wurde als Kundenanlage konzipiert, um nicht als reguliertes Netz behandelt zu werden. Die zuständige Regulierungsbehörde (Landesregulierungsbehörde Sachsen) sowie das OLG Dresden bezweifelten jedoch, ob die Voraussetzungen der Kundenanlage tatsächlich vorliegen und legten die Frage dem EuGH vor.

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass die Definition der Kundenanlage in § 3 Nr. 24a EnWG nicht mit der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie vereinbar ist, weil sie dazu führt, dass Verteilernetze systematisch vom Anwendungsbereich der Regulierung ausgenommen werden – ohne ausreichende europarechtliche Grundlage.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Definition von Verteilernetzen nicht willkürlich einschränken, indem sie einzelne Netzarten wie Kundenanlagen einfach ausnehmen. Solche Regelungen unterlaufen die einheitliche Marktordnung und können den diskriminierungsfreien Zugang zum Strommarkt gefährden.

Was bedeutet das für die Praxis?

Das Urteil hat erhebliche Folgen für zahlreiche Betreiber dezentraler Energieversorgungsanlagen in Deutschland. Betroffen sind insbesondere größere Quartierslösungen, Industrieareale, Arealnetze in Gewerbeparks oder gemeinsam genutzte Energieversorgungsanlagen, etwa auf Uni-Campi, Flughäfen oder in Krankenhäusern.

Das Urteil des EuGH bringt eine Reihe praktischer Konsequenzen mit sich, die sowohl bestehende als auch geplante Projekte betreffen. Die bisher übliche **Selbsteinstufung als Kundenanlage ohne förmliche Kontrolle** gerät ins Wanken – eine rechtliche Einordnung mit unmittelbarer Wirkung auf die Genehmigungs- und Betriebspflichten wird künftig erforderlich sein. **Kundenanlagen könnten als regulierte Verteilernetze gelten**, mit allen damit verbundenen Pflichten eines Netzbetreibers, etwa im Hinblick auf Netzanschluss, Netzentgelte und den diskriminierungsfreien Zugang Dritter. Damit verbunden ist das Risiko, dass **Netzentgelte für die Durchleitung** von Strom fällig werden – eine Kostenposition, die viele Geschäftsmodelle wirtschaftlich infrage stellt. Zudem ist mit **verstärkter behördlicher Kontrolle** zu rechnen: Je nach Ausgestaltung müssen Projekte möglicherweise bei der Bundesnetzagentur angezeigt oder genehmigt werden. Insgesamt entsteht **erhebliche Unsicherheit für die Planung und den Betrieb** von Energieversorgungskonzepten, insbesondere im Hinblick auf deren langfristige Tragfähigkeit. Eine rechtzeitige Prüfung und Anpassung der Projektstruktur ist daher dringend zu empfehlen.

Wie geht es weiter?

Die Bundesregierung muss die Regelungen zur Kundenanlage an das EU-Recht anpassen. Dabei könnten folgende Maßnahmen diskutiert werden:

- **Einschränkung des Anwendungsbereichs** der Kundenanlage auf echte Eigenversorgung mit enger räumlicher und personeller Verbindung

- Einführung eines **Genehmigungsvorbehalts** für größere Versorgungseinrichtungen
- **Überführung bestimmter Kundenanlagen in den Status geschlossener Verteilernetze**, der unionsrechtlich zulässig ist – allerdings mit definierten Voraussetzungen und Regulierungspflichten

Unternehmen sollten ihre bestehenden Strukturen und Projekte frühzeitig rechtlich prüfen lassen. Die Möglichkeit, dass bisherige Kundenanlagen als Verteilernetze gelten und damit netzregulatorischen Pflichten unterliegen, ist real. Ebenso sollten Projektentwickler bereits jetzt in ihren Planungen alternative Strukturen berücksichtigen.

Die Energiewende braucht klare Spielregeln

Das EuGH-Urteil macht deutlich, dass die deutsche Sonderregelung zur Kundenanlage in ihrer bisherigen Breite **nicht haltbar** ist. Die Grenzen zwischen „privater Versorgung“ und „öffentlicher Netzbetreibung“ müssen künftig klarer und unionsrechtskonform gezogen werden. Das betrifft nicht nur Jurist:innen, sondern auch Planer:innen, Investoren und Betreiber technischer Energieinfrastrukturen. Die Energiewende braucht klare, verlässliche und rechtskonforme Rahmenbedingungen – auf nationaler wie europäischer Ebene.

Autor:innen: Helena Schimanowski und Bertil Kapff | beide Düsseldorf

4.2 EnEfG 2025: Neue Pflichten zu Abwärme, Energiemanagement und Umsetzungsplänen im Blick

Das aktualisierte Abwärmemerkblatt zur Auslegung der §§ 8 und 9 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) wurde am 12. Februar 2025 veröffentlicht. Die überarbeitete Fassung enthält wichtige Neuregelungen und Konkretisierungen, insbesondere ergänzende und wichtige Hinweise zu Energiemanagementsystemen und Umsetzungsplänen.

Fristen zur Meldung von Abwärmeinformationen

Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 EnEfG müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zur Abwärme auf der Plattform für Abwärme bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt oder aktualisiert werden. Die Bundesstelle für Energieeffizienz geht jedoch davon aus, dass in den ersten drei Monaten bei den meisten Unternehmen keine meldepflichtigen Änderungen bezüglich der Abwärme auftreten werden. Daher ist die nächste Meldung oder Aktualisierung für solche Betroffene erst zum 31. März 2026 erforderlich. Unabhängig davon sind Unternehmen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 EnEfG verpflichtet, die auf der Plattform eingestellten Informationen stets aktuell zu halten und bei Änderungen, die dauerhaft oder sehr wahrscheinlich dauerhaft sind, unverzüglich zu aktualisieren.

Energie- und Umweltmanagementsysteme nach § 8 EnEfG

Nach § 8 EnEfG sind alle Unternehmen, unabhängig ob KMU oder Nicht-KMU, mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 GWh pro Jahr verpflichtet, ein Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach EMAS einzurichten und zu betreiben. Das EnMS oder UMS muss mindestens

90 % des Gesamtendenergieverbrauchs des Unternehmens abdecken, was mit der jeweiligen Zertifizierungsstelle abzustimmen ist. Unternehmen, die bis zum 17. November 2023 den Status eines Unternehmens nach § 8 Absatz 1 EnEfG erlangt haben, müssen ein EnMS oder UMS bis zum 18. Juli 2025 eingerichtet haben. Unternehmen, die ab dem 18. November 2023 diesen Status erlangen, müssen ein EnMS oder UMS spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, eingerichtet haben.

Zusätzliche Anforderungen nach § 8 Absatz 3 EnEfG

Unternehmen müssen folgende zusätzliche Anforderungen als Teil des EnMS oder UMS erfüllen:

1. ***Erfassung von Energieflüssen und Abwärmequellen:*** Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführende Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme.
2. ***Identifizierung von Einsparmaßnahmen:*** Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung.
3. ***Wirtschaftlichkeitsbewertung:*** Bewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021.

Umsetzungspläne nach § 9 EnEfG

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh/a in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren sind nach § 9 EnEfG verpflichtet, innerhalb von drei Jahren konkrete Umsetzungspläne für die in Energieaudits gemäß § 8 Energiedienstleistungsgesetz sowie in den Aktionsplänen von EnMS oder UMS identifizierten und als wirtschaftlich bewerteten Endenergieeinsparmaßnahmen zu erstellen und zu veröffentlichen. Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme gemäß DIN EN 17463 nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt. Maßnahmen mit einem Netto-Investitionsvolumen von bis zu 2.000 Euro, deren Umsetzung beschlossen ist oder durch gesetzliche Vorgaben vorgeschrieben sind, können von der Wirtschaftlichkeitsbewertung ausgenommen werden.

Durch die Einhaltung dieser Vorgaben können Unternehmen sicherstellen, dass ihre Energie- und Umweltmanagementsysteme sowie die Meldung und Aktualisierung von Abwärmeinformationen den Anforderungen des EnEfG entsprechen und eine klare und nachvollziehbare Dokumentation der geplanten Endenergieeinsparmaßnahmen gewährleistet ist.

Autorin: Helena Schimanowski | Düsseldorf

4.3 Einführung des EU-Emissionshandelssystems 2 (EU-ETS 2) und seine Auswirkungen auf Unternehmen

Mit dem Reformpaket "Fit for 55" hat die Europäische Union das Klimaziel verankert, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von

1990 zu senken. Eine zentrale Maßnahme zur Zielerreichung ist die Erweiterung des Emissionshandels: Neben dem bestehenden EU-ETS 1 für Industrie und Energieanlagen wurde mit der Änderung der Emissionshandelsrichtlinie (2003/87/EG) das EU-Emissionshandelssystem 2 (EU-ETS 2) geschaffen. Dieses neue System richtet sich an die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr.

Rechtsgrundlage und nationale Umsetzung

Das EU-ETS 2 basiert auf der novellierten Emissionshandelsrichtlinie, die im April 2023 verabschiedet wurde. Zur Umsetzung in deutsches Recht hat der Gesetzgeber das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) angepasst. Die entsprechenden Änderungen traten mit dem TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz am 5. März 2025 in Kraft.

Anwendungsbereich und Verpflichtete

Das EU-ETS 2 erfasst den CO₂-Ausstoß durch die Nutzung von Brennstoffen im Gebäude- und Verkehrssektor. Erfasst sind dabei u.a. folgende Brennstoffe:

- Otto- und Dieselkraftstoffe
- Flüssiggas
- Heizöl
- Erdgas
- Kohle
- bestimmte sonstige Energieerzeugnisse nach § 23 EnergieStG

Verpflichtete Akteure im EU-ETS 2 sind vor allem die Inverkehrbringer dieser Brennstoffe. Das betrifft insbesondere Unternehmen, die im Rahmen des Energiesteuergesetzes als Steuerschuldner auftreten.

Nicht vom EU-ETS 2 umfasst sind bestimmte biogene Brennstoffe. Die Abgrenzung zum bestehenden EU-ETS 1 erfolgt über den Verwendungszweck: Brennstoffe, die in Anlagen eingesetzt werden, die bereits dem EU-ETS 1 unterliegen, sind vom EU-ETS 2 ausgenommen.

Sonstige Energieerzeugnisse nach § 23 EnergieStG

Auch sonstige Energieerzeugnisse im Sinne des § 23 EnergieStG werden in den EU-ETS 2 einbezogen. Hierzu zählen u.a. flüssige oder feste Kraft- oder Heizstoffe, die nicht in die klassischen Kategorien von Benzin, Diesel, Erdgas oder Kohle fallen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass diese Energieerzeugnisse der Energiesteuer unterliegen. Nicht erfasst sind jedoch Abfälle oder biogene Stoffe, sofern sie nicht im Einzelfall steuerpflichtig sind.

Besonderheiten bei der energetischen Nutzung von Siedlungsabfällen

Siedlungsabfälle nehmen im Kontext des Emissionshandels eine Sonderstellung ein. Zwar gelten sie nicht als Energieerzeugnisse im Sinne des § 1 Absatz 3 EnergieStG und unterliegen somit grundsätzlich nicht der Energiesteuer. Dennoch müssen Betreiber bestimmter Abfallverbrennungsanlagen ab dem 1. Januar 2024 neue Berichtspflichten erfüllen.

Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen mit einer Feuerungswärmeleistung über 20 MW, die nach den Regelungen der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, müssen

ihre Emissionen erfassen und an die DEHSt berichten. Diese Berichtspflicht gilt unabhängig davon, ob die Anlage unter das EU-ETS 2 fällt.

Anlagen, die überwiegend gefährliche Abfälle verbrennen, sind weiterhin von der Berichtspflicht ausgenommen. Betreiber solcher Anlagen können durch entsprechende Nachweise gegenüber der DEHSt dokumentieren, dass ihre Anlagen nicht unter die neue Berichtspflicht fallen.

Zeitplan: Berichts- und Handelsphase

Für die praktische Umsetzung wurden folgende Anwendungszeitpunkte festgelegt:

- **Berichtsphase:** Die Berichtsphase ist zum 01.01.2024 gestartet. Die Einreichung des sogenannten "historischen Emissionsberichts 2024" wird aufgrund des verzögerten Gesetzgebungsverfahrens erst im **Herbst 2025** möglich sein. Die DEHSt stellt hierfür voraussichtlich im Sommer 2025 die Anwendung "3-in-1-Emissionsbericht 2024" bereit. Ab dem Berichtsjahr 2026 müssen die Emissionsberichte jeweils bis zum 30. April des Folgejahres abgegeben werden.
- **Verpflichtende Verifizierung:** Eine Verifizierung durch einen externen Auditor ist für das erste Berichtsjahr nicht erforderlich. Ab dem Berichtsjahr 2025 müssen die Emissionsberichte bis zum 30. April 2026 eingereicht und ab dann auch extern verifiziert werden.
- **Handelsphase:** Ab dem Jahr 2027 beginnt die verpflichtende Abgabe von EU-ETS 2-Zertifikaten.

Unterschiede zum nationalen Emissionshandel (BEHG)

Während das nationale Brennstoffemissionshandelssystem (nEHS) grundsätzlich feste CO2-Preise vorsieht, basiert das EU-ETS 2 auf einem marktwirtschaftlichen Ansatz. Der Zertifikatspreis ergibt sich aus Angebot und Nachfrage. Zertifikate können gehandelt und über Jahre hinweg übertragen werden. Dadurch steigt der Anreiz, Emissionen zu reduzieren und gleichzeitig Planungssicherheit für Unternehmen zu schaffen.

Für einen Übergangszeitraum bestehen BEHG und EU-ETS 2 parallel. Unternehmen müssen prüfen, welches System Anwendung findet, und ggf. beide Berichtspflichten erfüllen.

Pflichten für Unternehmen

Unternehmen müssen sich auf folgende neue Anforderungen einstellen:

- Registrierung im nationalen Register
- Einreichung eines Überwachungsplans
- Jährliche Emissionsberichterstattung
- Ab 2027: Erwerb und Abgabe von Zertifikaten

Die Emissionsberichte sind jährlich bis zum 30. April für das Vorjahr einzureichen. Unternehmen sollten zudem prüfen, ob bestehende Verwendungsabsichtserklärungen an die neue Rechtslage angepasst werden müssen, insbesondere wenn Brennstoffe an Anlagen geliefert werden, die nicht unter das EU-ETS 2 fallen.

Ausblick

Die Einführung des EU-ETS 2 stellt Unternehmen im Energie-, Gebäude- und Mobilitätssektor vor neue Herausforderungen. Gleichzeitig entsteht durch das marktisierte System ein stärkerer finanzieller Anreiz zur Emissionsreduktion. Die Einhaltung der Fristen und formalen Anforderungen ist essenziell, um Sanktionen zu vermeiden und Planungssicherheit zu wahren. Unternehmen sollten frühzeitig mit der Umsetzung beginnen und sich eng mit den zuständigen Behörden abstimmen.

Autor:innen: Helena Schimanowski und Bertil Kapff | beide Düsseldorf

4.4 Treibhausminderungsquote: Meldung bis 15. Juli 2025

Mit der Treibhausgasminderungsquote soll die Mineralölwirtschaft motiviert werden, mehr Biokraftstoffe einzusetzen. Die Quotenverpflichtung entsteht, sobald eine Mindestmenge von 5.000 Litern fossilem Diesel- oder fossilem Ottokraftstoff im gesamten Verpflichtungsjahr in Verkehr gebracht wird. Bei geringeren Mengen entfällt diese Verpflichtung. Quotenverpflichtet ist gemäß § 37a Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) jeder, der gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Energiesteuergesetz zu versteuernden Otto- oder Diesalkraftstoffen in Verkehr bringt.

Entwicklung der Quotenhöhe bis 2030

Die Einsparung von Treibhausgasen ist prozentual festgelegt und wird im Laufe der Jahre schrittweise erhöht. Beginnend mit 3,5 Prozent soll sie bis zum Jahr 2030 auf 25 Prozent steigen.

Anforderungen an Biokraftstoffe

Biokraftstoffe sind Energieerzeugnisse, die ausschließlich aus Biomasse gemäß der Biomassenverordnung hergestellt werden. Auch Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse bestehen, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoffe. Diese können nur dann auf die Erfüllung der Quotenverpflichtung angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechen.

Anrechnung von Strom aus Elektromobilität

Seit dem 1. Januar 2018 ist elektrischer Strom, der in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb verwendet wurde, auf die Treibhausgasquote anrechenbar. Ab dem Verpflichtungsjahr 2022 wurde ein Systemwechsel vollzogen, bei dem nun die Betreiber von Ladepunkten oder von ihnen bestimmte Personen anstelle der Stromanbieter die Strommengen geltend machen und in einem Quotenhandel vermarkten können.

Zur Anrechnung von Strommengen der Elektromobilität im Straßenverkehr müssen drei Verfahrensschritte absolviert werden:

- Mengenmelde- und Feststellungsverfahren beim Umweltbundesamt (UBA-Bescheinigung),

- Abschluss eines schriftlichen Quotenübertragungsvertrages mit einem Quotenverpflichteten und
- Meldung bei der Biokraftstoffquotenstelle.

Für öffentlich zugängliche Ladepunkte müssen genaue Aufzeichnungen über Standort, entnommene Strommenge und Entnahmzeitraum geführt werden. Bei nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten sind Aufzeichnungen über die Personen, auf die reine Batterieelektrofahrzeuge zugelassen sind, erforderlich.

Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen

Upstream-Emissionen entstehen bei Raffinerien oder Verarbeitungsanlagen, bei der Erkundung und Erschließung von Lagerstätten, der Herstellung und Gewinnung des Erdöls, der Aufbereitung des Erdöls oder beim Transport des Rohstoffs zur Raffinerie. Maßnahmen zur Reduzierung dieser Emissionen, wie das Auffangen und Aufbereiten von Gasen, können auf die Treibhausgasquote angerechnet werden, wenn sie vom Umweltbundesamt anerkannt werden. Diese Möglichkeit besteht nur bis zum Verpflichtungsjahr 2024, in Einzelfällen bis 2025, und ist auf 1,2 Prozent des Referenzwerts im jeweiligen Verpflichtungsjahr begrenzt. Beispielsweise könnten im Verpflichtungsjahr 2024 etwa 12,8 Prozent der Quote durch Upstream-Emissionsminderungen erfüllt werden.

Keine Anrechnung von Übererfüllungen auf 2025 – Ausnahme für 2027

Abweichend von § 37a Absatz 8 BImSchG können Treibhausgasminderungsmengen, die den festgelegten Prozentsatz im Verpflichtungsjahr 2024 übersteigen, nicht auf das Verpflichtungsjahr 2025 angerechnet werden. Auf Antrag des Verpflichteten wird die Übererfüllung von Treibhausgasminderungsmengen in den Verpflichtungsjahren 2024 und 2025 auf das Verpflichtungsjahr 2027 angerechnet.

Verlängerte Frist für die Abgabe der Jahresmeldung

Außerdem wurde die Frist zur Abgabe der Minderungsquote vom 15.04.2025 am 14.03.2025 um drei Monate verlängert und betrifft folgende Handlungen:

- die Abgabe der Jahresquotenanmeldung,
- die Abgabe schriftlicher Mitteilungen Dritter nach § 37c Abs.1 Satz 4 bis 6 BImSchG i.V.m. § 6 der 36. BImSchV,
- den Abschluss von Quotenhandelsverträgen nach § 37a Abs.6 und 7 BImSchG und
- die Übertragung der UER-Nachweise auf das Entwertungskonto des UER-Registers nach § 4 Nr.2 UERV

Pflicht zum Einsatz fortschrittlicher Kraftstoffe ab 2025

Zu beachten ist, dass ab dem Abrechnungsjahr 2025 ein Mindestanteil an fortschrittlichen Kraftstoffen nachzuweisen ist, der 0,7 % beträgt. Im Gegensatz zu den vorherigen Abrechnungsjahren gilt diese Anforderung ab nächstes Jahr für alle Inverkehrbringer, unabhängig von den bisherigen Schwellenwerten.

Autorin: Helena Schimanowski | Düsseldorf

5 Veranstaltungen

5.1 Webinar: CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM) – Umsetzung in der Praxis

Im Webinar „CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) – Umsetzung in der Praxis“ erhalten Teilnehmende einen fundierten Überblick über die aktuellen Anforderungen in der Übergangs- und Implementierungsphase. Im Mittelpunkt stehen die seit Oktober 2023 gelten- den Meldepflichten für CBAM-pflichtige Waren. Gemeinsam klären wir, wie sich be- troffene Produkte anhand von Zolltarifnummern identifizieren lassen und welche Emissi- onssdaten erforderlich sind. Ein besonderer Fokus liegt auf der praktischen Umsetzung – von der Kommunikation mit Lieferanten in Drittländern bis zur strukturierten Datenerfas- sung. Auch das CBAM-Portal, Fristen, Sanktionsrisiken und Anforderungen an die interne Dokumentation werden anschaulich erläutert. Teilnehmende profitieren von zahlreichen Praxisbeispielen und klaren Handlungsempfehlungen. Ein Ausblick auf die geplante Aus- weitung des CBAM rundet die Veranstaltung ab.

Veranstalter

TÜV NORD OnlineCampus

Veranstaltungsort

Online

Termine

- Freitag, 13. Juni 2025 - 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr (deutsch)
- Donnerstag, 11. September 2025 – 09:00 – 16:30 Uhr /englisch

Referent

Bertil Kapff

Thema

CO₂-Bepreisung im Fokus: Verpflichtende Handelssysteme, Grenzausgleich und ihre Aus- wirkungen auf Europa und Deutschland

Anmeldung

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/webinar-co2-grenzausgleichssystem-cbam-umsetzung-in-der-praxis-a/>

5.2 WTS On Air: GreenTax Wednesdays - Navigating Energy & Excise Taxation

Mit den GreenTax Wednesdays bieten wir Ihnen monatlich kompakte Updates zu den aktuellen Entwicklungen im Energie- und Verbrauchsteuerrecht. Unsere Expert:innen geben praxisnahe Einblicke, zeigen Lösungswege auf und beantworten Ihre individuellen Fragen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über die neuesten rechtlichen Änderungen auszutauschen und Ihr Wissen gezielt zu erweitern.

Veranstalter

WTS

Veranstaltungsort

Online

April-Termin – Einladungsversand erfolgt in Kürze

Energiesteuerlicher Ausblick auf die neue Legislaturperiode & technische Herausforderungen in der Abfallwirtschaft

Mittwoch, 30. April 2025, 10:00 – 11:00 Uhr

Gastreferent

Marcel Simon, Universität Duisburg-Essen, Fachbereich Ingenieurwissenschaften, Siedlungswasser- & Abfallwirtschaft

Mai-Termin – Einladungsversand erfolgt in Kürze

Aktuelle Spannungsfelder bei Energiemanagementsystemen & Energiesteuern

Mittwoch, 28. Mai 2025, 10:00 – 11:00 Uhr

Gastreferent

Markus Barella, first energy GmbH

5.3 Seminar: EMCS – Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Das Excise Movement and Control System (EMCS) ist das zentrale elektronische System der Europäischen Union zur Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung. Unternehmen, die mit Alkohol, Tabakwaren oder Energieerzeugnissen handeln oder diese transportieren, müssen die gesetzlichen Vorgaben und Meldepflichten im EMCS-System genau kennen.

In diesem Seminar erhalten Sie eine praxisnahe Einführung in die gesetzlichen Grundlagen, den Umgang mit dem EMCS-System und die neuesten Änderungen der Verbrauchssteuer-Regularien. Zudem lernen Sie, wie Sie Fehler bei der elektronischen Meldung vermeiden und eine rechtssichere Abwicklung gewährleisten.

Veranstalter

HZA-Seminare

Veranstaltungsort

HZA Hamburger Zollakademie
Holzdamm 28-32 | Pacific Haus
20099 Hamburg

Termine

- Freitag, 4. Juli 2025 - 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Mittwoch, 26. November 2025 – 09:00 – 16:30 Uhr

Referent

Bertil Kapff

Anmeldung

<https://www.hza-seminare.de/seminare/emcs-befoerderung-verbrauchsteuerpflichtiger-waren>

5.4 Webinar: Energie- und Stromsteuer für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen

Die steuerlichen Anforderungen für KWK-Anlagenbetreiber und Erzeuger erneuerbarer Energien haben sich erheblich verändert. Seit dem 01.01.2024 sind Entlastungen für den Einsatz von Erdgas und Heizöl in hocheffizienten KWK-Anlagen entfallen, während sich die Steuerbefreiungen für Eigenerzeuger und neue Meldepflichten weiterentwickelt haben.

In diesem Seminar erhalten Sie einen praxisnahen Überblick über die aktuellen Regelungen zur Strom- und Energiesteuer für Betreiber von KWK-Anlagen, Photovoltaik- und Windkraftanlagen. Sie lernen, welche Steuerentlastungen und Befreiungen weiterhin bestehen, wie sich die neue Meldepflicht auf Ihr Unternehmen auswirkt und welche Erlaubnisverfahren erforderlich sind.

Veranstalter

NWB Akademie

Veranstaltungsort

online

Termine

- Mittwoch, 14. Mai 2025
- Montag, 1. November 2025

Referent

Bertil Kapff

Anmeldung

<https://www.nwb-akademie.de/veranstaltungsansicht/energie-und-stromsteuer-fuer-erneuerbare-energien-und-kwk-anlagen>

5.5 Webinar: Update zur Energie- und Stromsteuer

Zum 1. Januar 2025 sind bedeutende Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht in Kraft getreten. Unternehmen müssen sich auf die verpflichtende elektronische Antragstellung, geänderte Antragsfristen und verschärzte beihilferechtliche Vorgaben einstellen. Besonders die Umstellung auf das Zoll-Portal der Zollverwaltung stellt neue technische und organisatorische Herausforderungen dar.

In diesem Webinar erhalten Sie einen praxisnahen Überblick über die aktuellen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen. Sie lernen, wie Sie die neuen Anforderungen rechtssicher umsetzen, Fristen einhalten und mögliche Risiken vermeiden.

Veranstalter

NWB Akademie

Veranstaltungsort

online

Termin

- Donnerstag, 18. Juni 2025

Referent

Bertil Kapff

Anmeldung

<https://www.nwb-akademie.de/veranstaltungsansicht/update-zur-energie-und-stromsteuer>

5.6 Webinar: Aktuelles zum Energie- und Stromsteuergesetz – Grundlagen und Änderungen 2025

Zum 1. Januar 2025 treten umfangreiche Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht in Kraft, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes, Energieversorger und Eigenerzeuger betreffen. Neue elektronische Antragspflichten, geänderte Antragsfristen und verschärzte beihilferechtliche Vorgaben erfordern eine rechtzeitige Anpassung der steuerlichen Prozesse.

In diesem Seminar erhalten Sie eine praxisnahe Einführung in die aktuellen steuerlichen Pflichten, Steuerbefreiungen und Entlastungen. Zudem werden die neuen Meldeverfahren, die Anforderungen an die digitale Antragstellung über das Zoll-Portal sowie steuerliche Regelungen für Photovoltaik- und KWK-Anlagen erläutert.

Veranstalter

TÜV NORD Akademie

Veranstaltungsort

Online

Termine

- Dienstag, 22. April 2025, 09:00 – 16:30 Uhr
- Donnerstag, 5. Juni 2025, 09:00 – 16:30 Uhr
- Freitag, 5. September 2025, 09:00 – 16:30 Uhr
- Donnerstag, 30. Oktober 2025, 09:00 – 16:30 Uhr

Referenten

Bertil Kapff

Stefan Ulrich, Zollkanzlei Peterka

Anmeldung

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/aktuelles-zum-energie-und-stromsteuergesetz-a/>

5.7 Webinar: CO₂-Emissionshandel mit Brennstoffen – Einführung und Aufgaben im Unternehmen

Seit dem Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) im Jahr 2021 sind Unternehmen, die fossile Brennstoffe in den Verkehr bringen, zur Teilnahme am nationalen Emissionshandel verpflichtet. Die schrittweise Ausweitung der Zertifikatspflicht – auf Kohle (seit 2023) und Abfallverbrennung (ab 2024) – sowie neue Berichtspflichten machen das Thema immer komplexer.

In diesem Webinar erhalten Sie einen kompakten Überblick über die rechtlichen Grundlagen des BEHG, die Pflichten für zertifikatspflichtige Unternehmen und die praktische Umsetzung im Emissionshandel. Zudem beleuchten wir die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) und mögliche Entlastungen für energieintensive Unternehmen.

Veranstalter

TÜV NORD Akademie

Veranstaltungsort

Online

Termine

- Freitag, 27. Juni 2025, 09:00 – 12:30 Uhr
- Freitag, 7. November 2025, 09:00 – 12:30 Uhr

Referent

Bertil Kapff

Anmeldung

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/webinar-co-emissionshandel-mit-brennstoffen-a/>

5.8 Webinar: Plastiksteuer in Deutschland – Einwegkunststofffonds und neue Abgabenregelungen

Seit dem 1. Januar 2024 ist der Einwegkunststofffonds in Deutschland in Kraft. Hersteller und Inverkehrbringer von Einwegkunststoffprodukten sind nun verpflichtet, sich an den Entsorgungskosten für Plastikmüll zu beteiligen. Diese Abgabe basiert auf dem deutschen Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) und setzt die Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie um.

Parallel wird weiterhin über eine nationale Plastiksteuer diskutiert, die eine zusätzliche Kostenbelastung für Unternehmen darstellen könnte. Ähnliche Abgaben existieren bereits in anderen EU-Ländern, deren Erfahrungen wertvolle Einblicke für die deutsche Umsetzung bieten. In diesem 2-stündigen Webinar erhalten Sie einen praxisnahen Überblick über die aktuellen Pflichten des Einwegkunststofffonds, die Melde- und Zahlungspflichten sowie den möglichen Einfluss einer zukünftigen Plastiksteuer in Deutschland. Zudem analysieren wir die bestehenden Regelungen in anderen europäischen Ländern und deren Auswirkungen auf Unternehmen.

Veranstalter

HZA Hamburger Zollakademie & AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

Termin

Donnerstag, 15. Mai 2025, 10:00 – 12:00 Uhr

Veranstaltungsort

Online

Referent

Bertil Kapff

Anmeldung

<https://www.hza-seminare.de/seminare/plastiksteuer-in-deutschland>

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de



Ansprechpartner/Redaktion

Bertil Kapff | M +49 (0) 162 244 49 22 | bertil.kapff@wts.de
Thomas Übleiß | M +49 (0)172 230 85 13 | thomas.uebleiss@wts.de
Petra Chakam | M +49 (0)151 2910 12 07 | petra.chakam@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
[Standorte](#) | [WTS Deutschland](#)

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.